

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3939



BIEK e.V. · Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
- Der Vorsitzende –
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag				
29.01.2009 08:49				
Expl.:		Anl.:		
LP	L	L1	L2	L3

Dr. Ralf Wojtek, L.L.M.
Rechtsanwalt

T +49 (0) 40 35 52 80-16
F +49 (0) 40 35 52 80-80
r.wojtek@heuking.de

Assistentin:
Ines Düwel
infol@biek.de

Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
www.biek.de

Dokument:
G:\id\RW\BIEK\K\2009\0127-
Landtag SH_Anhörnung
Landesregierung_SPD.doc

Bitte stets angeben:
AktNr: 21125-05 RW//id

Hamburg, 28. Januar 2009

Schriftliche Anhörung zur Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD zum Thema Versorgung mit Postdienstleistungen in Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: L 21

Sehr geehrter Herr Neil,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungen der Landesregierung zur Versorgung mit Postdienstleistungen in Schleswig-Holstein (Drucksache 16/1654).

Im Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK) sind die wesentlichen Anbieter von Paket-, Express- und Kurierdienstleistungen außerhalb der Deutsche Post AG in Deutschland zusammengefasst. Die im BIEK vertretenen Unternehmen erwirtschaften mehr als € 6 Mrd Umsatz; sie beschäftigen mehr als 60.000 Personen in ganz Deutschland.

Neben Paketdienstleistungen erbringen einzelne Mitgliedsfirmen auch Briefdienstleistungen. Weitere Briefdienstleistungen werden von den Mitglieder des Arbeitgeberverbandes der Neuen Brief- und Zustelldienste (AGV NBZ, Friedrichstraße 149, 10117 Berlin, E-Mail: info@agv-nbz.de) erbracht; in dem AGV NBZ sind die größten Anbieter von Briefdiensten außerhalb der Deutsche Post AG vereinigt. Wir stellen anheim, insoweit auch den AGV NBZ zu kontaktieren.

1. Situationsbeschreibung zum Postmarkt in Deutschland

Der mit dem Inkrafttreten des Postgesetzes 1998 eingeläutete Wettbewerb auf dem Postmarkt hat seit dem zu erheblichen Verbesserungen in der Versorgung mit Postdienstleistungen geführt. Ausgelöst durch den Druck des Wettbewerbs hat sich die Qualität der Dienstleistungen des Ex-Monopolisten deutlich gesteigert. In den Bereichen, in denen Wettbewerber Fuß fassen konnten, sind die Preise deutlich gesunken. Beispielhaft sei darauf verwiesen, dass – ausgelöst durch den Druck der Wettbewerber – der Marktführer Deutsche Post AG Geschäftskunden unter bestimmten Voraussetzungen Rabatte bis 26 % gewährt. Privatkunden profitieren vom Wettbewerb zwischen den Paketdiensten. So sind die Preise des Marktbeherrschers Deutsche Post AG für Privatpakete um etwa 2/3 gefallen, nachdem die Firma HERMES Logistik GmbH & Co. KG ihr Paketnetz für Privatkunden geöffnet hatte. Gerichte und Behörden profitieren von deutlich niedrigeren Kosten für Postzustellungsaufträge.

Die privaten Paketdienste haben flächendeckende Annahme- und Auslieferstrukturen in Schleswig-Holstein aufgebaut; die Erweiterung dieses Netzes durch Angebot von Briefleistungen wird derzeit noch durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen beim Mindestlohn und der Umsatzsteuer behindert.

Seit dem 01.01.2008 sind Briefdienste in Deutschland vollständig liberalisiert; der bis dahin für die Deutsche Post reservierte Bereich ist für alle Wettbewerber zugänglich geworden. Gleichwohl haben sich die Marktanteile der Wettbewerber, die zusammen genommen 2007, unmittelbar vor der Liberalisierung, etwa 11 % Marktanteil hatten, nicht erhöht.

Die Stagnation bei der Entwicklung des Wettbewerbs ist darauf zurückzuführen, dass der Aufbau flächendeckender Briefnetze erhebliche Investitionen voraussetzt. Diese habe wiederum zur Voraussetzung, dass es klare Parameter gibt, auf deren Grundlage die Unternehmen den Erfolg ihrer unternehmerischen Tätigkeit planen können. Diese Parameter wurden zeitgleich mit dem Datum der Liberalisierung (01.01.2008) durch die Einführung des Mindestlohns für Briefzusteller außer Kraft gesetzt.

Aufgrund der Erweiterung des Arbeitnehmerentendegesetzes durch Aufnahme der Briefbranche und der Allgemeinverbindlicherklärung des Post-Mindestlohns haben sich die Arbeitskosten der im Wettbewerb zur Deutsche Post AG tätigen Briefunternehmen um 20 % bis 40 % erhöht. Nach den Feststellungen der Bundesnetzagentur liegt die Vergütung der bei den Wettbewerbsunternehmen angestellten Briefzusteller bei durchschnittlich € 7,09 pro Stunde. Der von der Deutsche Post AG mit der Gewerkschaft ver.di vereinbarte Mindestlohn beträgt hingegen € 9,80. Damit liegt der Post-Mindestlohn 38 % über dem von der Bundesnetzagentur festgestellten Durchschnittslohn in Schleswig-Holstein.

Bei den Briefdiensten machen die Lohnkosten etwa 75 % bis 80 % der Gesamtkosten aus. Eine Lohnkostensteigerung um 38 % bedeutet daher eine Gesamtkostensteigerung von 28,5 %! Es liegt auf der Hand, dass eine derartige Kostensteigerung von den im Aufbau befindlichen Wettbewerbsunternehmen nicht verkraftet werden kann.

Zum besseren Verständnis sei darauf hingewiesen, dass die Lohnkosten der Zustellung zur Anzahl der in einer Stunde zugestellten Briefe ins Verhältnis zu setzen sind. Bei einem maximal erzielbaren Briefporto von 45 Cent pro Brief und einer Personalkostenbelastung von 75 % müsste ein Zusteller mindestens 45 Briefe in der Stunde zustellen, nur um seine eigenen Kosten zu decken. Eine derartige Stückzahl kann in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein nicht erreicht werden – insbesondere nicht von Unternehmen, die sich im Aufbau befinden und um Marktanteile kämpfen müssen.

Es kommt hinzu, dass das Briefporto bei den Wettbewerbsunternehmen umsatzsteuerpflichtig ist, während die Deutsche Post AG die gleiche Leistung umsatzsteuerfrei anbieten kann. Um mit den Preisen der Deutsche Post AG mithalten zu können, müssen die Netto-Preise der Wettbewerbsunternehmen mindestens 19 % unter dem Porto der Deutsche Post AG liegen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat mit Urteil vom 07.03.2008 die Verordnung zum Post-Mindestlohn für rechtswidrig erklärt; das OVG Berlin-Brandenburg hat die Entscheidung des VG Berlin durch Urteil vom 18.12.2008 bestätigt. Es ist daher zu hoffen, dass die Bundesregierung kurzfristig die Konsequenz aus der Rechtsprechung zieht und die BriefArbbV aufhebt. Damit wäre eine wesentliche Rahmenbedingung für die Entwicklung des Wettbewerbs geklärt.

Zur Beseitigung der Ungleichbehandlung bei der Umsatzsteuer plant die Bundesregierung eine Gleichstellung zum 01.01.2010. Die Vorlaufzeit von 1 Jahr ist bedauerlich; spätestens dann sollten allerdings auch steuerliche Bedingungen vorherrschen, die die Entwicklung von Wettbewerb ermöglichen.

2. Zu den Ausführungen der Landesregierung

Zu Ziff. 1:

Der Landesregierung ist darin zuzustimmen, dass die postalische Grundversorgung aufgrund der Systematik des Postgesetzes in Verbindung mit den Vorgaben der PUDLV gesichert ist. Falls die Bundesnetzagentur Defizite in der Grundversorgung feststellt, würde sie solche Defizite bekannt machen. Die privaten Dienstleister sind daran interessiert, etwaige Defizite, die sich aus dem Rückzug des bisherigen Monopolisten aus der Fläche ergeben, durch ei-

gene Dienstleistungen auszugleichen. Insgesamt ist festzuhalten, dass unter Einbeziehung der Filialen der privaten Postdienste heute wesentlich mehr Annahmestellen für Post- und Briefdienste vorhanden sind, als nach der PUDLV gefordert wird.

Zu Ziff. 20:

Aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Einschränkungen beim Mindestlohn und der Umsatzsteuer besteht zur Zeit für private Briefdienstleister keine Möglichkeit, ihre Dienstleistungen zur Aufnahme privater Einzelsendungen auszubauen. Die Investition in ein flächendeckendes Netz von Briefkästen verbietet sich angesichts der vorgenannten zusätzlichen Kostenbelastung durch die Einführung des Post-Mindestlohns. Darüber hinaus müssen die privaten Postdienstleister ihren Kunden, also auch Privatkunden, die volle Umsatzsteuer in Rechnung stellen, während Leistungen der Deutsche Post AG von der Umsatzsteuer befreit sind. Dies führt dazu, dass private Verbraucher und andere Nutzer, die selbst nicht umsatzsteuerpflichtig sind, private Dienste praktisch nicht nutzen.

Zu Ziff. 22:

Die Vergütung der bei privaten Briefzustellern beschäftigten Personen bewegt sich im Rahmen der ortsüblichen Vergütung für vergleichbare Tätigkeiten. Die meisten Briefunternehmen sind inzwischen dem Branchentarifvertrag der Neuen Brief- und Zustelldienste beigetreten, der eine Vergütung i.H.v. € 7,50 vorsieht. Diese Lohnhöhe entspricht dem von der Gewerkschaft ver.di allgemein geforderten Mindestlohn.

Zu Ziff. 24:

Die Absicht der GMSH, von den Bietern eine Erklärung über die Einhaltung des Post-Mindestlohns zu fordern, verstößt gegen geltendes Vergaberecht. Insofern wird auf die Rechtsprechung des OLG Düsseldorf zu § 97 GWB verwiesen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des VG Berlin, bestätigt durch das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 18.12.2008, die Verordnung zur Allgemeinverbindlicherklärung des Post-Mindestlohn rechtswidrig und nichtig ist. Die Anknüpfung der Ausschreibung an die Einhaltung des Post-Mindestlohns würde daher gegen Vergaberecht verstoßen und Schadensersatzpflichten auslösen.

Zu Ziff. 25 und 26:

Auch die Deutsche Post AG bedient sich privater Dienstleister, z.B. bei der Einsammlung sowie dem Transport von Briefsendungen. Die Höhe der von den Dienstleistern verlangten Entgelte richtet sich nach Einzelvereinbarung.

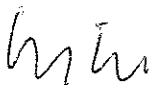
Zu Ziff. 29:

Das Postmonopol ist seit dem 01.01.2008 nicht mehr in Kraft. Eine Verschlechterung der Grundversorgung mit Postdienstleistungen ist seit dem nicht eingetreten. Im Gegenteil: Die privaten Dienstleister haben ihr Netz für Paketdienstleistungen weiter ausgebaut. Der Ausbau des Briefnetzes scheitert zur Zeit an den bereits erwähnten gesetzlichen Hindernissen.

Zu Ziff. 30:

Die privaten Dienstleister sind bereit, bei eventuellen Versorgungslücken entsprechende Dienstleistungsangebote zu machen. Eine Unterstützung durch kommunal betriebene Poststellen ist nicht erforderlich. Die gelegentlich anzutreffende Einrichtung von Filialen der Deutsche Post AG in öffentlichen Gebäuden und Gestellung von kommunalem Personal für Dienstleistungen der Deutsche Post AG verstößt gegen den in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 PostG fixierten Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und stellt einen Verstoß gegen geltendes Beihilferecht dar. Bei Anwendung der Regelungen des Postgesetzes zur Sicherstellung des Univeraldienstes sind Unterstützungsmaßnahmen kommunaler Stellen überflüssig. Wünschenswert wäre es jedoch, wenn die betreffenden kommunalen Stellen bei Feststellung von Service-defiziten den BIEK ansprechen würden. Die Mitglieder des BIEK sind grundsätzlich bereit, ihr Serviceangebot nachfragegerecht auszubauen. Außerdem sollten die Kommunen in diesem Fall umgehend die Bundesnetzagentur benachrichtigen und auffordern, auf etwaige Missstände im Amtsblatt hinzuweisen. Dies führt zu der erforderlichen Transparenz und ermöglicht es den Wettbewerbern, etwaige Defizite durch eigene Angebote auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ralf Wojtek
Bundesverband Internationaler Express-
und Kurierdienste e.V. (BIEK)